

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



1931

Raetia prima und Raetia secunda

KLIO

Beiträge zur alten Geschichte

In Verbindung mit
Fachgenossen des In- und Auslandes

herausgegeben von

C. F. LEHMANN-HAUPT

o. ö. Professor der alten Geschichte
an der Universität Innsbruck

*

Vierundzwanzigster Band

(Neue Folge Band VI)

Mit einer Tafel und zwei Plänen



Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung / Leipzig 1931

Raetia prima und Raetia secunda

von Richard Heuberger

- S. 348:* Die rätische Provinz, die seit Diokletian einen der zwölf Kreise Italiens bildete, wurde, wie bekannt, wahrscheinlich im Anfang des 4. Jahrh. - der genaue Zeitpunkt lässt sich nicht ermitteln - in die zwei je einem Präses unterstellten Verwaltungssprengel Raetia I. und Raetia II zerlegt, während der gesamte exercitus -Raeticus auch weiterhin unter der einheitlichen Führung, durch einen Dux verblieb¹. In welcher Weise ist nun diese Zweiteilung Rätiens durchgeführt worden? Diese Frage wird von keiner Quelle unmittelbar beantwortet. Einige Stellen der schriftlichen Überlieferung gestatten jedoch, eine Anschauung von der Lage der beiden Rätien zu gewinnen. Die um 400 entstandene Notitia dignitatum, die auch der beiden rätischen Präses gedenkt². führt einen praepositus thesaurorum Augustae Vindelicensis Raetiae secundae an³. Weiter findet sich in den Akten eines Mailänder Konzils von 452 folgende Unterfertigung: Ego Abundantius episcopus Comensis in omnia suprascripta pro me ac pro absente sancto fratre meo Asinione (Asimone) episcopo ecclesiae Curiensis primae Raetiae (Rhetiae) subscripsi⁴. Endlich bezeichnet Eugippius in seiner um 510 verfassten Lebensbeschreibung des heiligen Severin den gegen 480 von den Römern geräumten Donauort Quintanis (Künzing unterhalb von Osterhofen)⁵ als secundarum municipium Raetiarum⁶.
- S. 349:* Es ist mithin bezeugt, dass Augusta Vindelicorum (Augsburg), der alte Mittelpunkt Gesamträtien, die Hauptstadt der Raetia II. war, dass auch Quintanis (Künzing) auf dem Boden dieses Verwaltungssprengels lag und dass Curie (Chur), der Sitz des frühmittelalterlichen Präses von Churwalchen, zur Raetia I. gehörte, deren Vorort es jedenfalls gebildet hat, wie allgemein und gewiss mit Recht angenommen wird⁷. Folglich umfasste das erste Rätien sicher die ursprünglich von den veneto-illyrischen Vennoneten oder Nennonen (südlich vom Bodensee im alpinen Rheintal⁸ und von anderen Rättern verschiedener Herkunft⁹ bewohnte Westhälfte des rätischen Alpengebietes. Es erstreckte sich mithin gegen Süden bis an den Langensee und bis an die Bündner Alpen und gegen Westen bis an das untere Ende des Bodensees, bis Pfyn im Thurgau und bis gegen Zürich¹⁰.

Im Norden schloss es noch den alten Siedlungsraum der keltischen Briganter¹¹, das nunmehrige Gemeindegebiet von Brigantium (Bregenz)¹² in sich¹³. Denn der Landstrich zwischen dem Bodensee und dem Kummberg bei Götzis gehörte zwar seit der Frankenzeit zum Herzogtum Schwaben und zum Bistum Konstanz¹⁴. Er kann aber im Altertum

S. 350: nur der Raetia I. angeschlossen gewesen sein. War doch während des 3. Jahrh., also schon vor der Teilung Rätiens, das nördlich des Bodensees und der Argen und westlich der Iller gelegene Gebiet gleich den Gegenden im Norden der Donau an die Alamannen verloren gegangen¹⁵. Als unzweifelhafter Teil der Raetia I. muss auch das Land der illyrischen Venosten¹⁶, d. h. der ganze Vinschgau (mit Meran) gelten. Denn diese Landschaft, die trotz ihrer Abgelegenheit und der Herkunft ihrer rätischen Bewohner in uralten Beziehungen zu den Bündner Tälern stand, gehörte gleich Südtirol vermutlich zum Gemeindegebiet des Municipiums Curia¹⁷ und unterstand gleich dem Vorarlberger Oberland im Gegensatz zu Nordwesttirol, das unseres Wissens niemals zum Bistum der genannten Stadt und zu Churwalchen gerechnet worden ist¹⁸ - noch in der Karolingerzeit dem churrätischen Präses¹⁹ und in kirchlicher Hinsicht sogar bis ins 19. Jahrh. dem Bischof von Chur. Gegen Südosten dehnte sich mithin das erste Rätien bis an die rätisch-italische Landmark aus, die das Etschtal gleich der mittelalterlichen Scheidelinie zwischen dem

S. 351: Hochstift Chur und der Grafschaft Vinschgau einer-, dem Trienter Bistum und den Grafschaften Trient und Bozen bzw. Nuriatal andererseits im Mündungsgebiet der Passer querte²⁰. Was aber die Raetia II betrifft, so muss sie, wie allgemein und gewiss mit Recht geglaubt wird²¹, die ausseralpinen, ursprünglich von den vindelikischen Kettenstämmen der Konsuaneten, Rukinaten, Likaten und Katenaten²² besiedelten Landstriche Gesamträtiens in sich geschlossen haben, soweit sich diese zu Beginn des 4. Jahrh. noch in römischer Hand befanden. Diese Provinz erstreckte sich also von der Iller bis an den Inn und gegen Norden zu bis an die Donau²³.

Es bleibt unter diesen Umständen nur ein verhältnismässig kleines Gebiet übrig, dessen Zugehörigkeit zum ersten oder zweiten Rätien zweifelhaft erscheint, der rätische Teil Tirols mit Ausschluss des Vinschgaus, also die Gegenden, in denen Räterstämme illyrischer Herkunft, die Breunen,

Genaunen und Isarken²⁴ auch unter der Römerherrschaft gleich einem Grossteil der Vindeliker nach ihrer ererbten Gauverfassung lebten²⁵. Als Grenzen dieses Landstriches, der im folgenden der Kürze halber als Brennergebiet (im weitesten Sinn) bezeichnet werden soll, erscheinen im Westen die Finstermünz und der Arlberg, im Norden die bayrisch-tirolischen Kalkalpen, im Süden die das Flussgebiet der Etsch umrahmenden Berge und der von der römischen Brennerstrasse durchzogene Kuntersweg²⁶, die Eisackschlucht unterhalb

S. 352: von Sublavione (Kollmann)²⁷, im Osten aber die Mühlbachen Klause (nordöstlich von Brixen), die Zillertaleralpen, die westlich des Pinzgaus aufragenden Berge und der Inn²⁸. Die herrschende Lehre behauptet nun, das so umschriebene Gebiet habe zur Raetia I. gezählt. Nimmt sie doch an, die Landmark zwischen den beiden rätischen Verwaltungssprengeln sei dem Nordsaum der Alpen gefolgt²⁹. Es ist jedoch meines Wissens noch niemals auch nur der Versuch gemacht worden, einen Beweis für diese Auffassung zu erbringen. Demnach kann an sich zum mindesten mit gleichem Recht auch die Anschauung vertreten werden, dass das Brennergebiet einen Teil des zweiten Rätien gebildet hätte, dass somit die Landmark zwischen den beiden rätischen Verwaltungssprengeln mit der vermutlichen Grenze zwischen den Gemarkungen von Brigantium und Curia einer-, den osträtischen Alpengauen andererseits zusammengefallen und von der Gegend im Osten des Bodensees quer durch die Alpen zum Arlberg, zur Finstermünz, zum Reschenscheideck und zum Jaufen gegangen sei; und es lässt sich beweisen, dass diese Annahme als die richtige angesehen werden muss.

S. 353: Für diese Auffassung spricht zunächst eine allgemeine Betrachtung der Verhältnisse, unter, denen Rätien geteilt worden ist. Diese Provinz erstreckte sich, wie bereits erwähnt, gegen Nordwesten zu nicht mehr wie einst bis an die Quellen der Donau und über die schwäbische Alb hinaus³⁰. Ihre Nordgrenze verlief vielmehr seit dem Einbruch der Alamannen ins Dekumatenland und dessen östliche Nachbarschaft dem Ufer des Bodensees und der Argen entlang ostwärts bis in die Nähe von Vimania (Isny) und Cambodunum (Kempten), um von hier in scharfem Winkel umzubiegen und der Iller sowie unter neuerlicher Richtungsänderung der Donau zu folgen³¹. Der gebirgige Westen und die ebene Nordhälfte Rätien waren also im 4. Jahrh. nur noch durch das Brennergebiet miteinander verbunden.

Die Beziehungen dieser Landschaft wiesen aber in den Tagen Diokletians und Konstantins nicht wie die des Vinschgaus nach den westrätischen Talschaften, sondern eindeutig nach dem Flachland für Süden der Donau. Die Räter des tirolischen Inntals, des Sill- und Eisacktals hatten ihrem Volkstum nach von Anfang an den keltischen Brigantern nicht, den meisten Westrättern kaum viel näher gestanden als den Vindelikern, die von den Römern im amtlichen und ausseramtlichen Sprachgebrauch immer häufiger als Räter bezeichnet wurden³². Die inntalischen Brennen und Genaunen, die Horaz zu den Vindelikern gerechnet zu haben scheint³³, müssen schon in den Tagen des Augustus enge Fühlung mit den Kelten des nördlichen Alpenvorlandes gehabt haben, und in der Folge haben jedenfalls die fortschreitende Romanisierung, der rege Verkehr zwischen Italien und den Donaulandschaften und das Zusammenleben im Rahmen der rätischen Provinz die Bewohner des Brennergebietes und der bayrischen Hochebene einander noch näher gebracht. Andererseits gilt es dann folgendes zu bedenken. Während in der Raetia I. Stadtbezirke wie die von Brigantium und Curia bestanden, hielt sich, wie erwähnt, im tirolischen Inntal, im Sill- und Eisacktal ebenso wie in einem bedeutenden Teil Vindelikiens die alte Gauverfassung. Vor allem aber war das Brennergebiet, das den Etappenraum für die an der Iller und der

S. 354: Donau stehenden Grenztruppen darstellte³⁴, schon von jeher durch das Inntal sowie durch eine Anzahl leicht begehbarer und niedriger Übergänge mit dem nördlichen Alpenvorland aufs engste verbunden, während nach dem alpinen Rheintal in vorgeschichtlicher Zeit nur einige Gebirgspfade³⁵ hinüberführten. Die dadurch gegebenen Verhältnisse bestanden aber in der Römerzeit in noch verstärktem Masse fort. Legte man doch bei dem Bau von Heerwegen in der Provinz Rätien naturgemäss den Hauptnachdruck auf die Sicherung und Erleichterung des Verkehrs zwischen Italien und den Siedlungen Vindelikiens, der Hauptstadt Augusta Vindelicorum und den Lagern an der Donau. Daher bauten die Römer weder über den Arlberg noch durch das Engadin eine Strasse³⁶. Somit bestand, wenn man von den bereits erwähnten Bergwegen absieht, im späteren Altertum keine einzige innenalpine Verbindung zwischen der Ostschweiz und Tirol und die einzige Mög-

S. 355: lichkeit, auf einer Strasse vom Land der Breunen und Genaunen nach einem Ort der Raetia I. zu gelangen, bot die via Decia, die, wie es scheint, über Immenstadt, Sonthofen, Reutte und Lermoos von Brigantium nach Veldidena (Wilten, jetzt Stadtteil von Innsbruck) führte³⁷.

Von der letztgenannten Siedlung konnte man dagegen auf mehr als einem Heerweg nach Vindelicien reisen. Es standen hierfür ausser der seit dem 2. Jahrh. nicht mehr instand gehaltenen via Claudia Augusta, die den Fernpass übersetzte³⁸, die Brennerstrasse, die die Alpen über die Seefelder Senke verliess und ein zweiter Römerweg zur Verfügung, der die Richtung durch das Unterinntal einschlug³⁹. Angesichts dieser Sachlage müsste es geradezu als unbegreiflich erscheinen, wenn die Römer unter Missachtung aller natürlichen Zusammenhänge bei der Teilung Rätiens das Brennergebiet mit den westrätischen Alpentalschaften anstatt mit dem vindelikischen Flachland zu einer Provinz vereinigt hätten. Wie hätte man - um nur eines hervorzuheben - jene Landschaft, die vom alpinen Rheintal bloss auf dem Umweg über Brigantium und über die durch das stets bedrohte Grenzgebiet führende via Decia zu erreichen war, von Curia aus verwalten können? Es war vielmehr das in jeder Hinsicht Gegebene, die Gaue der Breunen, Genaunen und Isarken dem Präses der Raetia II. zu unterstellen, der seinen Sitz in Augusta Vindelicorum, dem Endpunkt der Brennerstrasse, wie der via Claudia Augusta, hatte, während man das Venostenland, sollten nicht alte Zusammenhänge zerrissen werden, beim Stadtgebiet von Curia belassen und damit der Raetia I. zuteilen musste. Damit ergab sich zugleich die Möglichkeit, die Landmark zwischen den beiden rätischen Verwaltungssprengeln von der Einbuchtung der Reichsgrenze im Osten des Bodensees zur Gegend des Jaufens hin, also an der schmalsten Stelle Gesamträtiens zu ziehen. Dass das Venostenland als Gau der Raetia I. keilförmig aus dem Umriss dieser Provinz hervortreten musste, war kein Nachteil und konnte die Römer nicht hindern,

S. 356: in der eben angedeuteten Weise zu verfahren. Hat man sich doch nicht einmal davor gescheut, (das Wallis) zeitweise mit Rätien zu vereinigen und das Gebiet des oberen Tessin dauernd bei dieser Provinz zu belassen⁴⁰. Hält man sich all das Gesagte vor Augen, so darf man wohl sagen: die innere Wahrscheinlichkeit spricht so eindringlich, wie möglich zugunsten der Auffassung, dass das Brennergebiet bei der Teilung Rätiens mit Vindelicien zum Verwaltungssprengel der Raetia II. zusammengeschlossen worden sei. Es lässt sich aber weiter auch der mittelbare Nachweis dafür erbringen, dass in der Tat die westliche Landmark des Brennergebietes mit einer spätrömischen Provinzialgrenze zusammengefallen sein muss. Im Jahre 537 überliess allem Anschein nach der Ostgotenkönig Witiges das ihm untertänige Alamannien,

unter dem man vermutlich das Vorarlberger Unterland sowie die von den Alamannen besiedelten Gegenden der Nordostschweiz zu verstehen hat⁴¹ samt Churwalchen vertragsmässig an die Franken⁴². Fand diese Abtretung wirklich rechtsförmlich statt und bezog sie sich tatsächlich bloss auf Churrätien und die diesen benachbarten Alamannengaue, so deutet dies darauf hin, dass die Westhälfte des alpinen Rätien zu Beginn des 6. Jahrh., also in einer Zeit, in der die römischen Einrichtungen in Italien und seiner unmittelbaren Nachbarschaft noch in vollem Umfang fortbestanden, noch eine Provinz für sich gebildet hat. Andererseits hatte Churwalchen, das unter Merowingern und Karolingern als eine Art Kirchenstaat unter Königsschutz ein Sonderleben führte⁴³, keinerlei Beziehungen zum Brennergebiet⁴⁴, und diese

S. 357: auffallende Tatsache, die sich nicht bloss unter Hinweis auf die Einwanderung der Bayern in Tirol erklären lässt, legt die Vermutung nahe, dass hier spätrömische Verhältnisse nachgewirkt hätten; mit anderen Worten, dass in der Ostgrenze Churwalchens und des Hochstifts Chur die Scheidelinie zwischen zwei römischen Verwaltungssprengeln höherer Ordnung, also die Landmark zwischen den beiden rätischen Provinzen fortgelebt hätte.

Zum gleichen Ergebnis führt auch ein anderer Gedankengang. Bekanntlich folgten die Grenzen der kirchlichen Erzsprengel denen der römischen Provinzen⁴⁵. Die rätischen und norischen Bistümer waren nun nicht zu eigenen Metropolitanverbänden zusammengeschlossen, sondern den nächstgelegenen oberitalienischen Erzsprengeln zugeteilt und zwar in der Weise, dass das Hochstift Chur dem Erzbisum Mailand unterstand⁴⁶, während die Kirche von Säben, deren Anfänge wohl bis ins 4. oder 5. Jahrh. zurückreichen⁴⁷, und deren Sprengel wenigstens später das ganze Brennergebiet umfasste, gleich den Bistümern Norikums dem Patriarchat Aquileja angeschlossen war⁴⁸. Hätte nun das Bistum Säben in demselben Verwaltungssprengel gelegen, in dem sich die Kirche von Chur befand, so wäre es zweifellos gleich dieser dem Mailänder Metropolitanverband zugewiesen worden, zumal man vom Brennergebiet aus bei einer Reise nach Aquileja keinen viel kürzeren Weg zurückzulegen hatte, als bei einer Wanderung nach Mailand. Daraus folgt: Der Sprengel von Säben kann nicht wie der von Chur, zur Raetia I., er muss vielmehr zur Raetia II. gehört haben.

Dass dies tatsächlich der Fall war, und dass mithin die hier vertretene Meinung über die Abgrenzung der beiden rätischen Ver-

S. 358: waltungssprengel gegeneinander richtig ist, lässt sich nun aber auch quellenmässig beweisen. Die zweifellos echten Akten eines in den Jahren 572 bis 577 zu Grado abgehaltenen Konzils des Patriarchats Aquileja, deren Eingang und Schluss in das Protokoll der Mantuaner Synode von 827 aufgenommen worden und dadurch erhalten geblieben sind⁴⁹, sind, abgesehen von anderen Kirchenfürsten, auch von einem Sábner Bischof unterzeichnet, dessen Unterschrift in der vervollständigten Reihe der bischöflichen Unterzeichnungen⁵⁰ die 16. Stelle einnimmt, an die Unterfertigung des Aaron Avoriensis⁵¹ anschliesst und jener des Flaminius Tridentinus unmittelbar vorangeht. Der Druck der Mantuaner Akten in den Monumenta. Germaniae beruht ausschliesslich auf einer Abschrift des 15. Jahrh.⁵², in der sich Auslassungen und verderbte Namensformen nachweisen lassen⁵³. Die Unterfertigung des Sábner Bischofs, der wohl Martinus geheissen haben dürfte⁵⁴, hat nun in dieser Abschrift die Fassung: Materninus⁵⁵ Sabionensis (episcopus). In der Urschrift des Konzilsprotokolls von 572 bis 577 war sie jedoch nicht so knapp gefasst gewesen. Es gibt einen kurzen Bericht über eine angeblich im Jahre 579 zu Grado abgehaltene Synode des Patriarchats Aquileja⁵⁶

S. 359: Er ist zu Beginn des 11. Jahr. entstanden⁵⁷. Die Bischofsreihe dieser Quelle ist derjenigen nachgeschrieben, die das Mantuaner Konzilsprotokoll den Gradenser Synodalakten von 572 bis 577 entnommen hat⁵⁸. Die Abweichungen bestehen nur darin, dass anstatt der in den Mantuaner Akten genannten Bischöfe Materninus Sabionensis, Flaminius Tridentinus und Laurentius Feltrinus als Versammlungsteilnehmer Ingenuinus⁵⁹ episcopus secunde Retiae, Agnellus episcopus Tridentinus und Fontegius episcopus Feltrensis angeführt erscheinen⁶⁰ und dass der in jenen Akten fehlende Solacius episcopus Veronensis eingeschoben ist. Die Namen Ingenuinus, Agnellus und Fontegius hat der Verfasser jenes Berichtes einem Bischofsverzeichnis entnommen, das Paulus Diaconus⁶¹ im Anschluss an seine Erzählung von der 588 bis 590 zu Marano abgehaltenen Kirchenversammlung bringt⁶². Der langobardische Geschichtsschreiber führt aber hier den Bischof von Säben als Ingenuinus de Sabione an und nennt als Leiter der Veroneser Kirche nicht Solacius, sondern Iunior⁶³. Mithin kann der Mann,

S. 360: von dem der kurze Bericht über das angebliche Gradenser Konzil von 579 herrührt, weder den Namen des Veroneser Bischofs noch die Bezeichnung episcopus secunde Retiae aus dem Werk des Paulas Diaconus geschöpft haben.

Jener Name und dieser Titel müssen folglich in der Handschrift der Mantuaner Konzilsakten gestanden haben, die bei Abfassung des in Rede stehenden Berichtes benützt worden ist⁶⁴. Die dem Druck der Monumenta Germaniae zugrunde gelegte Handschrift dieser Quelle hat sich also Auslassungen zuschulden kommen lassen. Andererseits kann sie aber das Wort Sabionensis, das sie dem Namen Materninus folgen lässt, nicht willkürlich hinzugefügt haben. Es muss ebenso wie der Name des Veroneser Bischofs und die Bezeichnung episcopus secunde Retiae bereits in der Urschrift der Gradenger Akten von 572 bis 577 enthalten gewesen sein. Denn andernfalls wäre im 9. Jahrh. und in der Folgezeit, niemand imstande gewesen, in einem Martinus (Materninus) episcopus secunde Retiae, der neben den Vorstehern anderer, schon seit dem 6. bis 7. Jahrh. verschwundener Kirchen erschien⁶⁵, einen Vorgänger Ingenuinus von Säben zu erkennen. Hielt man diesen Mann doch schon in den Tagen Karls des Grossen allgemein für den ersten Bischof von Säben⁶⁶. Aus dem Gesagten ergibt sich somit, dass sich Martinus (Materninus) als episcopus (sanctae ecclesiae) Sabionensis secundae Raetiae unterzeichnet hat. Dieser Titel war weitschweifig und spätere Abschreiber konnten leicht der Ansicht sein, er enthalte eine innerlich widerspruchsvolle Doppelbezeichnung, also einen Fehler, der durch Weglassung des Wortes Sabionensis oder des Ausdrucks secundae Raetiae beseitigt werden müsse. So erscheint es begreiflich, dass man diesen Titel

S. 361: bei Anfertigung von Abschriften bald in dieser, bald in jener Weise kürzte.

Auch der mittel- oder unmittelbare Nachfolger des Martinus (Materninus), der heilige Ingenuinus, hat sich derselben Unterfertigungsformel bedient, wie sein Vorgänger. Die Unterschrift des Heiligen findet sich auf der im Frühjahr 591 abgefassten Eingabe der langobardischen Suffragane von Aquileja an Kaiser Mauritius⁶⁷. In der einzigen (vor dem 10. Jahrh. entstandenen) Handschrift, die uns dieses Aktenstück überliefert hat⁶⁸, lautet die Unterzeichnung des Bischofs von Säben: Ingenuinus episcopus sanctae ecclesiae secundae Retiae⁶⁹ hanc relationem a nobis factam subscripsi. Die Worte secundae Retiae können keinesfalls erst vom Abschreiber an Stelle eines ursprünglichen Sabionensis gesetzt worden sein⁷⁰. Denn einmal findet sich jener Ausdruck bereits in der Unterfertigung des Martinus (Materninus)⁷¹, dann aber wäre gar nicht zu begreifen, wieso der Abschreiber, der von der Raetia secunda sicher nichts mehr wusste, in der Lage gewesen sein sollte,

eine derartige Veränderung vorzunehmen, und was ihn veranlasst haben könnte, dies gerade bei der Unterschrift Ingenuins, und nur bei dieser, zu tun. Richtig ist aber, dass das Wort Sabionensis in der Unterzeichnungsformel des Heiligen nicht gefehlt haben kann. Denn Säben war, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, schon in den Tagen des Martinus (Materninus) Bischofssitz, Ingenuinus wurde von seinem Zeitgenossen Secundus von Trient immer als episcopus de Sabione (Sauvione) angeführt⁷², und die Bischöfe nannten sich in ihren Unterschriften

S. 362: regelmässig nach den Orten, an denen sie ihren Sitz hatten⁷³, wie dies ja auch Martinus (Materninus) von Säben getan hatte. Der Schreiber, dem wir die Kenntnis des in Rede stehenden Aktenstückes verdanken, hat mithin bei der Wiedergabe der Unterfertigung des Bischofs von Säben den gleichen Auslassungsfehler begangen wie der Verfasser des kurzen Berichtes über das angebliche Gradenser Konzil von 579. Aus dem Gesagten erhellt demnach, dass sich auch Ingenuinus, ebenso wie sein Vorgänger, als episcopus sanctae ecclesiae Sabionensis secundae Retiae unterzeichnet hat.

Die Unterfertigungen der beiden Säbner Bischöfe stellen sich als genaue Seitenstücke zu der Bischof Asinios (Asimos) von Chur gedenkenden Unterschrift auf den Mailänder Synodalakten von 452⁷⁴ dar. Der Wortlaut dieser Unterzeichnungen beweist, dass die in ihnen enthaltenen Ausdrücke primae Raetiae und secundae Raetiae nicht als Bezeichnungen für kirchliche Sprengel⁷⁵, sondern als Zusätze zu den Namen der Bistümer aufzufassen sind, die auf deren Provinzialzugehörigkeit hinweisen⁷⁶. Weshalb die Vorsteher der Säbner und Churer Kirche im 5. bis 6. Jahrh. ihren Unterfertigungen derartige Bemerkungen einfügten oder einfügen liessen, ist leicht zu erklären. Die Metropolitansprengel deckten sich, wie bereits erwähnt, in der Regel ihrem Umfang nach mit römischen Provinzen. Es war demnach etwas Ungewöhnliches, wenn ein Bischof dem Erzbistum einer Nachbarlandschaft

S. 363: unterstellt war. In diesem Fall lag es für den betreffenden Geistlichen nahe, in seiner Unterzeichnung ausdrücklich den weltlichen Verwaltungsbezirk zu nennen, in dem sich sein Gotteshaus befand. Dies traf nun bei den Bischöfen von Chur und Säben zu, die, wie schon bemerkt, Suffragane des Erzbischofs von Mailand bzw. des Patriarchen von Aquileja waren. Martinus (Materninus) und Ingenuinus von Säben hatten also ebenso wie Asinio (Animo) von Chur Ursache, die Provinzialzugehörigkeit ihrer Kirchen zu betonen⁷⁷.

Dass mit den Worten *primae Raetiae* und *secundae Raetiae* in den hier zur Erörterung stehenden bischöflichen Unterzeichnungen tatsächlich die entsprechenden römischen Provinzen und nicht kirchliche Sprengel gemeint sind, lässt auch der Eingang der von Ingenuinus von Säben mitunterzeichneten Bittschrift an Kaiser Mauritius von 591 erkennen. Hier bezeichnen sich die Absender dieses Schreibens mit Rücksicht auf den Herrscher und im Geist ihrer eigenen legitimistischen Denkweise als *humiles Venetiarum vel secundae Raetiae ... episcopi*. Venetien bildete keinen kirchlichen Sprengel, da es nur ein Teil des Patriarchats Aquileja war, das, wie erwähnt, auch nach Rätien und Norikum ausgriff. Staatsrechtlich zerfiel Venetien um 591 in ein kaiserliches Herrschaftsgebiet und einige Langobardenherzogtümer. Mit dem Ausdruck *Venetiae* kann somit nur die alte römische Provinz *Venetia et Histria* gemeint sein, wie denn auch Kaiser Mauritius in seinem Brief an Papst Gregor I.⁷⁸, den Patriarchen Severus von Aquileja und dessen Suffragane als *episcopi Istriensium provinciarum*, bezeichnete. Folglich müssen auch die Worte *secundae Raetiae* hier wie in den Unterschriften der Säbner Bischöfe als Ausdruck für die einstige römische Provinz dieses Namens⁷⁹ und nicht als Bezeichnung für einen kirchlichen Sprengel aufgefasst werden.

Die Unterfertigung des Bischofs Martinus (Materninus) in den Gradenser Synodalakten von 572 bis 577, der Eingang der bischöf-

S. 364: lichen Bittschrift von 591 und die unter dieses Schreiben gesetzte Unterschrift des Bischofs Ingenuinus bezeugen also ausdrücklich, dass das Bistum Säben und damit das Brennergebiet wirklich zur *Raetia II.* gehört hat. Man hat sich allerdings über die Aussage der Eingabe von 591 - die Unterfertigung des Bischofs Martinus (Materninus) ist bisher in diesem Zusammenhang nicht beachtet worden - auf verschiedene Weise hinwegzusetzen versucht. Man hat, wie erwähnt, die Unverfälschtheit der Unterzeichnung Ingenuins angezweifelt und die in ihr enthaltenen Worte *secundae Raetiae* als Bezeichnung für einen kirchlichen Sprengel gedeutet. Beides ist aber unstatthaft, wie sich aus dem hier Ausgeführten ergibt.

Es ist weiterhin angenommen worden, der Verwaltungssprengel der *Raetia I.*, der ursprünglich das ganze rätische Alpengebiet umfasst habe, sei nach dem Verlust Vindelikiens an die Westgermanen durch Theoderich den Grossen⁸⁰ oder Narses⁸¹ in eine westliche und eine östliche Provinz zerlegt worden, die im neuen Sinn *Raetia I.* und *Raetia II.* geheissen hätten.

Diese Vermutung entbehrt jedoch jeder quellenmässigen Grundlage⁸², und sie ist überdies innerlich unhaltbar. Theoderich hat bekanntlich ohne zwingenden Grund nichts an den Einrichtungen der römischen Verwaltung geändert, und er hatte keinerlei erkennbare Veranlassung, den seiner Herrschaft unterworfenen, an sich schon kleinen Teil Rätians⁸³ in zwei Hälften zu zerlegen. Nasses aber kann die Zweiteilung des alpinen Rätien schon deshalb nicht durchgeführt haben, weil sich Churwalchen, wie oben erwähnt, bereits seit den dreissiger Jahren des 6. Jahrh. im fränkischen Besitz befand. All diese gewagten und gezwungenen Versuche, die Aussage Bischof Ingenuins von Säben über die Zugehörigkeit seines Sprengels zur Raetia II. ganz beiseite zu schieben oder sie doch wenigstens als Zeugnis für die Verhältnisse der Römerzeit auszuschalten, sind lediglich unternommen worden, weil man es für eine ausgemachte Tatsache hielt, dass die Provinz

S. 365: Raetia I. das ganze rätische Alpengebiet umfasst haben müsste. Hätte man sich das Unbewiesene dieser vorgefassten Meinung klar gemacht, so hätte man es nicht nötig gehabt, sich über einwandfreie Quellenzeugnisse gewaltsam hinwegzusetzen, anstatt sie ebenso zu verwerten wie die des Churer Bischofs gedenkende Unterschrift.

Sachliche Erwägungen und Quellenaussagen, die miteinander in vollem Einklang stehen, nötigen also zu der Auffassung, dass bei der Teilung Rätians die Landmark zwischen den neugebildeten Verwaltungssprengeln von der Gegend im Osten des Bodensees über die Einöde des Arlberggebietes, über die südlich davon gelegenen Berge, über den gewaltigen Wald, der einst Höhe und Flanken des Reschenscheidecks deckte und noch im 12. Jahrh., soweit er erhalten war, *Vinestana silva* hiess⁸⁴ und über die Öztaler und Stubai Alpen zum Jaufen hingezogen worden sei, in dessen weiterer Umgebung sich im Altertum eine menschenleere Wildnis zwischen Eisack- und Etschtal legte⁸⁵. Die Raetia I hat mithin nur jene westrätischen Alpentalchaften umfasst, die in der Folge zu Churwalchen und zum Herzogtum Schwaben gehörten⁸⁶, und die Raetia II. hat längs der Brennerfurche in die Alpen hineingegriffen, ebenso wie nachmals das Herzogtum Bayern.

Damit erscheint nicht nur eine Einzelheit aus der Geschichte der römischen Provinzialeinteilung in neuem Licht⁸⁷. Es eröffnen sich auch Ausblicke auf Zusammenhänge zwischen Altertum und Mittelalter. Die Alpine Landmark zwischen Bayern und Churwalchen-Schwaben stellt sich als Nachfolgerin einer spät-

S. 366: römischen Verwaltungsgrenze höherer Ordnung dar⁸⁸, und das seltsam-starre Sonderdasein des fränkischen Churwalchen erscheint nunmehr als voll verständlich. Lebte doch in diesem frühmittelalterlichen Kirchenstaat im Schutz der Berge im wesentlichen ein Gebilde fort, das seine Prägung bereits im Altertum erhalten hatte: die Provinz Raetia I⁸⁹.

Innsbruck.

Anmerkungen:

- ¹ Über die Zweiteilung Rätiens u. a. P. C. Planta, *Das alte Raetien* (1872) S. 183-88, J. Marquardt, *Röm. Staatsverwaltung I.* (J. Marquardt und Th. Mommsen, *Handb. d. röm. Altertümer* 4, 1881) S. 235, Haug in Pauly-G. Wissowa, *Realenzyklop. d. klass. Altertumswiss.* 2. Reihe 1 (1920) Sp. 58.
- ² *Notitia dignitatum* ed. E. Böcking (1839-53) 2 S. 6, 66. *Notitia dignitatum* ed O. Seeck (1876) 8. 106.
- ³ *Notitia dignitatum* ed. Böcking 2 S. 48; ed. Seeck S. 149.
- ⁴ Planta, *Raetien* S. 221 A. 4, Fr. Vollmer, *Inscript. Baivar. Rom.* (1915) S. 213.
- ⁵ Über diesen Römerort P. Reinecke, *Der bayer. Vorgeschichtsfreund* 4 (1924) S. 39f.
- ⁶ *Vita Severini* 15 (*Script. rer. Germanic. in us. schol. ex Mon. Germ. Hist. recusi* 1898) S. 26; über die Räumung von Quintanis ebenda 27, S. 35.
- ⁷ So von Planta, *Raetien* S. 188, von Marquardt, *Röm. Staatsverwalt.* 12 S. 235 und von Haug bei Pauly-Wissowa, *Realenzykl.* 2. Reihe 1 Sp. 58
- ⁸ Über die Venoneten Reinecke, *Bayer. Vorgeschichtsfreund* 6 (1926) S. 40f.
- ⁹ Über die Räter zuletzt Haug bei Pauly-Wissowa, *Realenzykl.* 2. Reihe 1 Sp. 42-46, R. Heuberger, *Tiroler Heimat*, 3/4 (1923) S. 43-46, Reinecke, *Bayer. Vorgeschichtsfreund* 6 S. 36f., v. Herbert, *Wien. prähist. Zeitschr.* 14 (1927) S. 65-118 (ebenda weiteres einschlägiges Schrifttum), G. Herbig in M. Eberts *Reallex. d. Vorgeschichte* 11 (1927f.) S. 23-27.
- ¹⁰ Über die West- und Südgrenze Rätiens. W. Öchsli, *Jahrb. f. schweiz. Gesch.* 33 (1908) S. 230f.
- ¹¹ Über die Briganter oder Brixeneten Reinecke, *Bayer. Vorgeschichtsfreund* 6 S. 27.
- ¹² *Quellenstellen und Schrifttum über Brigantium* bei Vollmer, *Inscript. Baiv. Rom.* S. 212, vgl. dazu u. a. auch Planta, *Raetien* S. 207
- ¹³ Die Behauptung, die Bregenzer Ache, die im früheren Mittelalter, den Argon vom Rheingau trennte, habe die beiden Rätien voneinander geschieden (so u. a. A. Helbok, *Gesch. Vorarlbergs, Heimatkunde v. Vorarlbg.* 11, 1927, S. 8) entbehrt jeder Quellengrundlage.
- ¹⁴ J. Zösmair, *Erläut. z. hist. Atlas d. österr. Alpenländer* 1, 3/1 (1910) S. 3, Helbok, *Gesch. Vorarlbergs* S. 15, 17, E. Mayer, *Zeitschr. f. schweiz. Gesch.* 8 (1928) S. 398. Die Tatsache, dass die Grossen des Thurgaus, des Linzgaus und Churrätien auf Ersuchen Salomons, Bischofs von Konstanz und Abtes von St. Gallen, 890 in Beisein Bischof Thiodolfs von Chur ein Weistum über die Rechte St. Gallens an dem Hof Lustenau im Rheingau und über die Grenze dieses Gaus gegen den Thurgau abgaben (H. Wartmann, *Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen* 2, 1866, S. 281f. Nr. 680), kann unmöglich mit Mayer als Anzeichen dafür genommen werden, dass der Rheingau in frühmerowingischer Zeit zu Churrätien und zum Bistum Chur gehört habe.
- ¹⁵ L. Schmidt, *Allg. Gesch. d. germ. Völker bis z. Mitte d. 6. Jhs.* (*Handb. d. mittelalt. u. neuer Gesch.* 1909) S. 189-91.
- ¹⁶ Über die Venosten und ihr Land O. Menghin, *Mitt. d. anthropol. Ges. in Wien* 41 (1911) S. 313-22, ders., *Der Schlern, Südtirol. Halbmonatschr. f. Heimatkunde u. Heimatpflege* 1 (1920) S. 305-09, Reinecke, *Bayer. Vorgeschichtsfreund* 6 S. 41.
- ¹⁷ Planta, *Raetien* S. 212f., 271. Über Curia ebenda S. 211f. Die einschlägigen Quellenzeugnisse bei Vollmer, *Inscript. Baiv. Rom.* S. 213.
- ¹⁸ Anders Mayer, *Zeitschr. f. schweiz. Gesch.* 8 S. 396f. Was er zugunsten seiner Auffassung anführt, ist aber ganz hinfällig.

Die kirchliche Angliederung des oberen Paznaun an Chur war nichts Ursprüngliches, sondern eine Folge der eigenartigen und späten Besiedlung dieses Tales (vgl. O. Stolz, Arch. f. österr. Gesch. 107, 1923, S. 772-75), der Ablassbrief Bischof Heinrichs von Chur von 1270 für die Kirche von Angedair (Landeck) (R. Thommen, Urkunden z. schweiz. Gesch. aus österr. Arch. I, 1899, S. 48 Nr. 81) ist für die Frage nach der Ausdehnung des Churer Sprengels völlig belanglos und für die Behauptung Mayers, im Mittelalter habe ein Rechtsverband das Oberinntal mit dem Vinschgau vereinigt, fehlt jegliche zureichende Begründung (vgl. Heuberger, Veröff. d. Landesmus. Ferdinandeum zu Innsbruck, 10, 1930, S. 42f. A. 3). Grundbesitz des Churer Bistums und engadinischer Geschlechter im Inntal oberhalb von Landeck beweist keineswegs politische Beziehungen dieses Talstücks zu churrätischen Grafschaften; vgl. Stolz, Arch. f. österr. Gesch. 102 (1912) S. 99f.

¹⁹ Mayer, Zeitschr. f. schweiz. Gesch. 8 S. 485.

²⁰ Heuberger, Schlern II (1930) S. 393-99.

²¹ Planta, Raetien S. 186, Marquardt, Röm. Staatsverwalt. 12 S. 235, Haug bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 2. Reihe 1 Sp. 58.

²² Über diese Stämme Reinecke, Bayer. Vorgeschichtsfreund 6 S. 28, 33, 38.

²³ Über die Donau- und Inngränze Rätians Haug bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 2. Reihe 1 Sp. 49.

²⁴ Über diese Völkerschaften und die gleichfalls zu den Rättern gehörenden Fokunaten, (m. E. bei und südlich von Rosenheim) u. a. A. Jäger, Sitzungsber. (I. phil.-hist. Kl. d. kaiserl. Akad. d. Wiss. (zu Wien) 42 (1863) S. 351-440, H. Wopfner, Schlernschriften, Veröff. z. Landeskunde v. Südtirol 9 (1925) S. 392-96, 406f., Reinecke, Bayer. Vorgeschichtsfreund 6 S. 25-27, 29-31.

²⁵ J. Jung, Römer u. Romanen i. d. Donauländern (1887) S. 89-92.

²⁶ Die von mir im Gegensatz zu Mommsen, Nissen und anderen Forschern vertretene Auffassung, die Römerstrasse habe den Kuntersweg auf dem Umweg über den Ritten umgangen (Klio 23, 1929, S. 67-73), fusste auf der Annahme, der Verlauf römischer Heerwege liesse sich mittels Feststellung der Siedlungsverhältnisse ermitteln und die Römerstrassen hätten im allgemeinen die Tiefe der Täler gemieden. Diese Voraussetzungen treffen aber nach meiner jetzigen Überzeugung nicht zu (vgl. Tirol. Heimatblätt. 8, 1930, S. 136f.). Auch glaube ich nicht mehr, dass der Meilenstein von Blumau ursprünglich auf dem Ritten gestanden habe. Unter diesen Umständen nehme ich heute mit den oben erwähnten Gelehrten an, dass die Römerstrasse auf der Strecke Pons Drusi (Bozen)-Sublavione (Kollmann) dem Eisack gefolgt sei und zwar von Anfang an, da eine Strassenverlegung unter Septimius Severus oder Maxentius weder nachweisbar, noch wahrscheinlich ist (vgl. Klio 23, S. 26, 31-34).

²⁷ Da zu Sublavione das; portorium Illyricum eingehoben wurde (Haug bei Realenzykl. 2. Reihe 1 Sp. 56), muss dieser Ort, entgegen meiner früheren Annahme (Klio 23, 8.59), noch auf rätischem Boden gelegen haben. Über Sublavione Heuberger, Klio 23 S. 51-61, A. Eggen, Schlern 10 (1929) S. 346--54. Elugers Annahme, Sublavione sei eine zu beiden Seiten des Eisacks, zu Kollmann und Waidbruck gelegene Doppelsiedlung gewesen, scheint mir durch den archäologischen Befund nicht gerechtfertigt.

²⁸ Haug bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 2. Reihe 1, Sp. 49. Über die Mühlbachen Klause als rätisch-norische Landmark Wopfner, Schlernschr. 9, S. 389f. dazu auch Heuberger, Veröff. d. Ferdinandeums 10 S. 23 A. 1. Die Zugehörigkeit des ganzen Westpustertals zu Norikum beweist, der unter Aufsicht des norischen Statthalters gesetzte Meilenstein von Ehrenburg (über diesen K. M. Mayr, Schlern 8, 1927, S. 211-15). Die vielfach, so von Jung, Römer u. Romanen' S. 31, Wopfner, Schlernschr. 9, S. 406 und Heuberger, Veröff. d. Ferdinand. 10, S. 23 vertretene Annahme, die rätisch-norische Grenze sei dem Inn bis Jenbach und dann dem Ziller gefolgt, entbehrt, wie ich andernorts darlegen werde, der zureichenden Begründung.

²⁹ Planta, Raetien S. 186, Marquardt, Röm. Staatsverwalt. 12 S. 235, Haug bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 2. Reihe 1 Sp. 58.

³⁰ Über diese ältere Ausdehnung Rätians Haug bei Pauly-Wissowa, Realenzykl. 2. Reihe 1 Sp. 48f.

³¹ Schmidt, Gesch. d. germ. Völker S. 191, Notitia dignitatum ed. Böcking 2 S. 101-03; ed. Seock S. 199--202 (Angaben über die Verteilung der rätischen Grenztruppen).

- ³² Darüber u. a. mit Bezug auf die Benennung von Truppenkörpern *Planta, Raetien* S. 135f.
- ³³ *Carmina* 4, 14; dazu u. a. Jäger, *Wien. Sitzungsber.* 42 S. 368.
- ³⁴ Über die Etappenstation Teriolis (Martinsbüchel bei Zirl) F. Winkelmann, *Deutsche Gaue, Zeitschr. f. Heimatforsch.* 13 (1912) S. 150f., 155, Menghin, ebenda 14 (1913) S. 87-93, ders., *Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs* 10 (1913) S. 177-85, W. Cartellieri, *Die röm. Alpenstrassen üb. d. Brenner, Reschen-Scheideck u. Plöckenpass (Philologus, Suppl.-Bd. 18. Heft 1, 1926)* S. 146-49.
- ³⁵ Fundzusammenhänge beweisen einen vorgeschichtlichen Verkehr zwischen Brennergebiet und Kloster- bzw. Rheintal (v. Merkart, *Wien. prähist. Zeitschr.* 14, S. 115), wobei der Arlberg (so u. a. Helbok, *Gesch. Vorarlb.* S. 8) oder der auch im Mittelalter und in der Neuzeit vielbegangene (H. I. Biedermann, *Zeitschr. d. Deutsch. u. Österr. Alpenver.* 15, 1884, S. 412) Weg durch das Paznaun- und Montafontal (so P. H. Scheffel, *Verkehrsgesch. d. Alpen I, 1908, S. 97, Cartellieri, Alpenstrass. S. 81*) benutzt wurde.
- ³⁶ Cartellieri, *Alpenstrass. S. 53, 81, 140, F. Schneider, Mitt. d. österr. Instit. f. Geschichtsforsch.* 43 (1929) S. 391. Dafür, dass der vom Inn ins Kloster- und Rheintal führende Räterpfad zur Römerzeit bedeutungslos und eine römische Arlbergstrasse nicht vorhanden war, sprechen schon das Fehlen römischer Funde auf der Strecke Bludenz-Grins (bei Landeck) (vgl. Scheffel, *Verkehrsgesch. d. Alp. 1, S. 96f.*) und der im folgenden erwähnte Bau der *via Decia*. Helbok, *Gesch. Vorarlb. S. 8* glaubt freilich, die Römer hätten eine von ihnen vorgefundene Art von Arlbergstrasse verbessert, und verweist zur Stütze dieser Annahme darauf, dass nach dem Zusammenbruch der römischen Donaufront zu Teriolis (bei Zirl) ein Oberst der 3. italischen Legion und zu Brigantium eine Abteilung dieses Truppenkörpers stationiert gewesen sei. Seine Beweisführung ist jedoch schon wegen des Vorhandenseins der *via Decia* hinfällig, die Teriolis mit Brigantium verband. Sie fusst überdies auf irrigen Voraussetzungen. Denn die von jenem Offizier geleitete Verpflegungsstelle Teriolis bestand um 400, also zur Zeit, als die Römer noch die Iller- und Donaulinie hielten; und in Brigantium stand damals keine Abteilung der 3. italischen Legion (vgl. *Not. dign. ed. Böcking 2 S. 101-03; ed. Seeck, S. 199-202*).
- ³⁷ Cartellieri, *Alpenstrass. S. 140-42*. Der Verlauf der *via Decia* ist noch nicht festgestellt. Der bei Fragenstein ausgegrabene Meilenstein (Vollmer, *Inscript. Baiv. Rom. Nr. 453, S. 138*) beweist aber, dass sie von Zirl zum Seefelder Sattel emporstieg, also Brigantium nicht durch das Oberinntal und über den Arlberg, sondern auf einem weiter nördlich gelegenen Weg erreichte.
- ³⁸ Über diese Strasse zuletzt Cartellieri, *Alpenstrass. S. 45-56, Heuberger, Klio 23, S. 30*.
- ³⁹ Über diese nördlichen Verzweigungen der Brennerstrasse Cartellieri, *Alpenstrass. S. 142-56; M. Mayer, Die Römerstrasse durch das Unterinntal (Tirol. Heimatschriften 1-2, 1927)*.
- ⁴⁰ Marquardt, *Röm. Staatsverwalt.* 12 S. 281, Haug bei Pauly-Wissowa, *Realenzykl. 2. Reihe I Sp. 49* und oben S. 349.
- ⁴¹ Ähnlich jetzt Helbok, *Gesch. Vorarlbergs S. 13-15* und Mayer, *Zeitschr. f. schweiz. Gesch.* 8. S. 398.
- ⁴² *Planta, Raetien S. 255-61. Zur Abtretung Gotisch-Alamanniens zuletzt F. Schneider, Mittelalter (Handb. f. d. Geschichtslehrer 3, 1929) S. 38, 50. Dass die Ostgoten damals ganz Rätien und Noricum an die Franken abgetreten hätten (so Wopfner, Schlernschr. 9 S. 390, 398, 402f.) ist unwahrscheinlich und lässt sich weder aus Agathias I, 6 noch aus der von Wopfner hervorgehobenen Tatsache schliessen, dass die Franken nach ihrem grossen Vorstoss gegen Italien im Jahre 539 (vorübergehend) in jenen Landschaften Fuss gefasst haben.*
- ⁴³ Schneider, *Aus Sozial- und Wirtschaftsgesch., Gedächtnisschr. f. G. v. Below (1928) S. 39-43*.
- ⁴⁴ Gegen die Annahme, Teile des tirolischen Oberinntals hätten im Frühmittelalter zu Churrätien und zum Bistum Chur gehört, siehe oben S. 350 A. 4; ebenda auch darüber, dass sich Grundbesitz des Churer Bischofs und engadinischer Herren lediglich in dem obersten, an das Unterengadin grenzenden Teil des Oberinntals feststellen lässt.
- ⁴⁵ K. Heussi, *Kompendium d. Kirchengesch.* 4 (1919) S. 81.
- ⁴⁶ Siehe die oben S. 348 mitgeteilte Bischofsunterschrift in den Akten des Mailänder Konzils von 452. Die Behauptung M. Heuwiesers, *Verhandl. d. hist. Ver. v. Oberpfalz und*

Regensburg 76 (1926) S. 87, auch das Bistum Augusts Vindelicum habe zum Mailänder Erzsprengel gehört, entbehrt der quellenmässigen Begründung. Der Augustanae civitatis episcopus, der 507-11 als Untertan Theoderichs des Grossen und Suffragan des Mailänder Erzbischofs erscheint (Cassiodor, *Variae* I, 9, *Mon. Germ. Auct. ant.* 12 [1894] S. 18), ist nicht der Bischof von Augsburg, wie u. a. Heuwiesen glaubt, sondern jener von Aosta (so mit Recht Mommsen, *Mon. Germ., Auct. ant.* 12 S. 503, -*Neues Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde* 14, 1889, S. 498 A. 6, J. Eggen, *Arch. f. österr. Gesch.* 90, 1901, S. 341, Reinecke, *Bayer. Vorgeschichtsfreund* 4, 1924, S. 22).

- ⁴⁷ Vgl. die Mitteilungen A. Eggers, *Schlern* 11 S. 225-30 Über die Aufdeckung einer frühchristlichen Kirche auf dem Felsen von Säben.
- ⁴⁸ J. Friedrich, *Sitzungsber. d. philos.-philol. u. d. hist. Kl. d. k. b. Akad. d. Wiss. zu München* 1906 S. 333-356.
- ⁴⁹ *Mon. Germ., Leg. sect.* 3, 2/1 (1906) S. 588. Über die Gradenser Synode und ihre Akten W. Meyer-Speyer, *Abhandl. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl., neue Folge* 2 (1898) Nr. 6 S. 21, bes. A. 2, Friedrich, *Münchener Sitzungsber.* 1906 S. 341-48.
- ⁵⁰ Siehe unten S. 360 betreffs des Veroneser Bischofs.
- ⁵¹ Richtig Avonciensis oder vielmehr Aguntiensis; vgl. Friedrich, *Münchener Sitzungsber.* 1906 S. 348-50.
- ⁵² Vgl. *Mon. Germ., Leg. sect.* 3, 2/1 S. 584.
- ⁵³ Siehe oben A. 3 und unten S. 360.
- ⁵⁴ Siehe die folgende Anmerkung.
- ⁵⁵ Fälschungen, die im früheren Mittelalter auf Grund anderer Abschriften der Mantuaner Akten hergestellt worden sind, bieten für diesen Namen die Formen Martinus, Marinus, Martianus und Marcianus; siehe unten S. 359 A. 4. Diese Namensformen weisen wohl auf ein ursprüngliches Martinus zurück. Der mittelalterliche Brauch abgekürzter Schreibweise war gerade in Italien besonders stark entwickelt. Mat(er)-nin(us) kann also leicht durch Verlesung aus Ma(r)tin(us) entstanden sein; vgl. z. B. Ma(r)tini bei O. Redlich u. L. Gross, *Privaturkunden (G. Seeligen, Urkunden u. Siegel in Nachbildungen* 3, 1914) Tafel 7b, Zeile 3. In solcher Weise macht auch der Brixner Bischofskatalog des 15. Jahrh. aus einem Martianus, Marcianus, (Martinus) seiner Vorlage einen Maturminus (siehe unten S. 359 A. 4). Die Urschriften der Gradenser und Mantuaner Konzilsakten waren jedenfalls in schwer leserlicher Kursive geschrieben.
- ⁵⁶ Johannes Diaconus, *Chronicon Venetum et Gradense* (*Mon. Germ. Script.* 7, 1846, S. 7), *Chronica patriarcharum Gradensium* (*Mon. Germ. Script. rer. Langobard. et Ital.*, 1878, S. 393).
- ⁵⁷ Über Entstehung und Zweck dieses Berichtes Meyer-Speyer, *Gött. Abhandl.*, n. F. 2/6 S. 21f.
- ⁵⁸ Meyer-Speyer, *Gött. Abhandl.*, n. F. 2/6 S. 22.
- ⁵⁹ Die oben S. 358 A. 8 angeführten Drucke bieten die Namensform Ingenuus, die durch einen paläographisch leicht erklärlichen Absehreibefehler entstanden ist. Der neueste, mir nicht zugängliche Druck hat aber anscheinend die richtige Namensform Ingenuinus, vgl. Friedrich, *Münchener Sitzungsber.* 1906 S. 346.
- ⁶⁰ Dafür macht der Bericht aus den Bischöfen Materninus und Laurentius (Feltrinus) die Priester Martinus (Marinus) und Laurentius, aus Bischof Flaminus (Tridentinus) vielleicht, den presbiter provincialis Emerius (Emeritus). Die Namen dieser Priester werden nach denen der Bischöfe angeführt. Vgl. Friedrich, *Münchener Sitzungsber.* 1906 S. 346. Der Fälscher, der später auf Grund des in Rede stehenden Berichtes unter neuerlicher Heranziehung des Mantuaner Konzilsprotokoll, die ausführlichen. Akten der Gradenser Synode von 579 verfertigte (darüber Meyer-Speyer, *Gött. Abhandl.* n. F. 2/6 S. 22-26) liess Martinus (Materninus), dessen Namen er in der Form Martianus (Marcianus) wiedergab - unmittelbar im Anschluss an die Unterschrift des Bischofs von Aguntum - als Stellvertreter Ingenuis unterzeichnen: *Martianus (Marcianus) episcopus (presbiter) locum faciens (viri) beatissimi Ingenuini episcopi sanctae ecclesiae sederestiae (secundae Raetiae) ... subscripsi* (Meyer-Speyer S. 23, Friedrich S. 346f).
Der Brixner Bischofskatalog des 15. Jahrh. machte aus diesem Stellvertreter Ingenuins einen Nachfolger dieses Bischofs, namens Materninus (vgl. F. A. Sinnacher, *Beitr. z. Gesch. d. bischöfl. Kirche Säben u. Brixen. i. Tirol* 1, 1821, S. 211).

-
- ⁶¹ *Historia Langobardorum* 3, 26 (*Mon. Germ., Script. rer. Langobard. et Ital.*) S. 107.
- ⁶² Friedrich, *Münchner Sitzungsber.* 1906 S. 346.
- ⁶³ Dieser Junior erscheint auch in der im folgenden erwähnten Bittschrift der langobardischen Suffragane von Aquileja von 591 als Bischof von Verona. Folglich kann auch diese Bittschrift nicht als Vorlage gedient haben.
- ⁶⁴ Dieselbe oder eine gleichartige Überlieferung des Mantuaner Synodalprotokolls muss auch der Verfertigen der Akten des angeblichen Konzils von 579 vor sich gehabt haben. Denn wäre in seiner Vorlage Martinus (Materninus) als Bischof von Säben angeführt gewesen, wäre er kaum imstande gewesen, diesen Geistlichen zum Stellvertreter des Ingenuinus *episcopus sanctae ecclesiae secundae Retiae* zu machen; siehe oben S. 359 A. 4. Die Annahme Friedrichs, *Münchner Sitzungsber.* 1906 S. 331f., die Bezeichnung *episcopus secunde Retiae* sei vom Verfasser des Berichtes über die angebliche Synode von 579 willkürlich erfunden worden, ist ganz unhaltbar. Wieso sollte man im 11. Jahrh. ohne Vorlage auf die Anwendung eines so ungewöhnlichen Ausdrucks verfallen sein?
- ⁶⁵ Über die Nennung der Bischöfe von Teurnia und Aguntum in den Gradenger Synodalakten von 572-77 Friedrich, *Münchner Sitzungsber.* 1906 S. 346, 348-50.
- ⁶⁶ Friedrich, *Münchner Sitzungsber.* 1906 S. 346 A. 1.
- ⁶⁷ *Mon. Germ., Epist.* 1/1 (1887) S. 17-21 Nr. 16a; dazu verbesserte Lesarten ebenda, *Addimenta und Mommsen, Neues Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde* 17 (1892) S. 191.
- ⁶⁸ Mommsen, *Neues Arch.* 17 S. 189f.
- ⁶⁹ Über diese Lesart (statt *Sabionensis*) Mommsen, *Neues Arch.* 17 S. 191.
- ⁷⁰ Wie schon Sirmond vermutete (vgl. Mommsen, *Neues Arch.* 17 S. 191) und wie auch Friedrich, *Münchner Sitzungsber.* 1906 S. 331f. und Heuwiesen, *Verhandl. d. hist. Ver. v. Oberpfälz u. Regensburg* 76 S. 93 annehmen.
- ⁷¹ In ähnlicher Weise äusserte sich bereits B. Krusch, *Neues Arch.* 28 (1902 '1 S. 574f., allerdings unter der irrigen Voraussetzung, der kurze Bericht über die Gradesser Synode von 579 sei echt und unter dem in dieser Erzählung genannten Säbner Bischof sei Ingenuinus zu verstehen.
- ⁷² Paulus Diaconus, *Hist. Langobard.* 3. 26 S. 107 und 3, 31 S. 111 (nach Secundus von Trient). Die Annahme, die Bezeichnung *de Sabione*. (*Savione*) stamme erst von Paulus Diaconus, kommt nicht in Betracht. Denn dieser Schriftsteller wäre kaum in der Lage gewesen, in einem etwaigen *episcopus secundae Raetiae* seiner Vorlage einen Bischof von Säben zu erkennen.
- ⁷³ Friedrich, *Münchner Sitzungsber.* 1906 S. 330 A. 1, Heuwieners. *Verhandl. d. hist. Ver. v. Oberpfälz u. Regensburg* 76 S. 93. J. Reschius, *Annal. eccles. Sabionensis nunc Brixinensis* 1/2 (1759) S. 414 A. 193 behauptet allerdings, im Frühmittelalter hätten sich nicht selten Bischöfe in ihren Unterfertigungen nach den Landschaften genannt, in denen ihre Sprengel lagen. Was er zum Beweis für diesen Satz anführt, ist aber hinfällig. Gab Eugippius dem heiligen Valentinas und Papst Johann VIII. dem Mährenapostel Methodius einen nicht von einem Bischofsitz abgeleiteten Titel, so ist dies für die vorliegende Frage gegenstandslos, da es sich hier weder um bischöfliche Unterschriften noch um Bischöfe gewöhnlicher Art handelt. Reschius' übrige Belege betreffen sämtlich griechisch-morgenländische und afrikanische Bischöfe, kommen also für die Feststellung des abendländischen Brauches nicht in Betracht.
- ⁷⁴ Siehe oben S. 348.
- ⁷⁵ Wie zuletzt noch Wopfner, *Schlernschr.* 9 S. 391 annimmt.
- ⁷⁶ Damit erledigt sich zugleich auch die Annahme, dass die Kirche von Säben als *ecclesia secundae Raetiae* bezeichnet worden sei (so zuletzt Wopfner, *Schlernschr.* 9 S. 396. A. 5), und es ist die Notwendigkeit beseitigt, mit Hilfe gezwungener Mutmassungen (vgl. z. B. Reschius, *Annal.* 1/2 S. 374 A. 110; dagegen mit Recht schon Sinnacher, *Beitr.* 1, S. 192-94 und Drusch, *Neues Arch.* 28 S. 575) nach einer Erklärung für diese seltsame Benennung zu suchen.
- ⁷⁷ Auch die Vorsteher der norischen Bistümer Teurnia und Aguntum mögen in ihren unter die Gradenser Konzilsakten von 572-77 gesetzten Unterschriften (über diese Friedrich, *Münchner Sitzungsber.* 1906 S. 346, 348-50) dasselbe getan haben. Dass sich in keiner der Überlieferungen dieser Akten an den entsprechenden Stellen das Wort *Norici* erhalten hat,

ist leicht erklärlich. Trat es doch gegebenenfalls in zwei Bischofsunterschriften auf und erschien somit nicht als Bezeichnung für ein bestimmtes Bistum. Es lag daher für die Abschreiber nahe, diesen Zusatz wegzulassen.

⁷⁸ *Mon. Germ., Epist. 1, 71, S. 21-23, Nr. 161).*

⁷⁹ *Ähnlich, allerdings in etwas anderem Sinn Planta, Raetien S. und J. Eggen. Arch. f. österr. Gesch. 90 S. 365.*

⁸⁰ *So Planta, Raetien S. 236f.*

⁸¹ *So Egger, Arch. f. österr. Gesch. 90 S. 365f.*

⁸² *Die von Planta und Egger herangezogene Bemerkung des Paulus Diaconus über die beiden Rätien (Hist. Langobard. 2. 15 S. 81f. bezieht sich lediglich auf Churwalchen (vgl. Heuberger, Veröff. d. Ferdinandeums 10, S. 24-26) nicht auf das gesamte rätische Alpengebiet. Sie kommt daher für die in Rede stehende Frage überhaupt nicht in Betracht.*

⁸³ *Dartüber, dass Theoderichs Macht nicht über die Alpen hinausreichte, u. a. L. M. Hartmann, Gesch. Italiens i. Mittelalt. 1 (1923) S. 96, 126 A. 10 und zuletzt H. Zeiss, Zeitschr. f. bayr. Landesgesch. 2 (1929/30) S. 343-54.*

⁸⁴ *Über die Vinestana silva Wopfner, Schlernschr. 9 S. 395, bes. A. 4. Lag die Vinestana silva des 12. Jahrh. auch bloss mehr im Norden des Reschenscheidecks bei Finstermünz, so wird sie sich früher zweifellos auch über jenen Sattel hinweg ins oberste Etschtal hinein ausgedehnt haben. Die Rodung ist in dieser Gegend nur vom Vinschgau her in das Waldland eingedrungen.*

⁸⁵ *Über den Mangel an vorgeschichtlichen, Funden aus dem Passeier- und Sarntal Menghin, Schlern 2 (1921) S. 367.*

⁸⁶ *Über die Zugehörigkeit der Grafschaft Unterengadin-Vinschgau zu Churrätien und Heuberger, Veröff. d. Ferdinandeums. 10, S. 41-48.*

⁸⁷ *Ein Seitenstück zur Bezeichnung der West- und Osthälfte Gesamträtiens als Raetia I. und Raetia II. bietet die aus Not. dign. (ed. Seeck) occ. 35, 18, S. 200 zu erschliessende Benennung des West- und Ostabschnittes der rätischen Donaufront (pars superior, vgl. im Gegensatz dazu die pars media, Not. dign. occ. 35, 19, S. 200) als ripa prima und ripa secunda.*

⁸⁸ *Im 6. Jahrhundert lebte die Westgrenze der Raetia II. wahrscheinlich auch im Bereich des Alpenvorlandes noch in der alamannisch-bayrischen Landmark fort. Denn diese lag damals vermutlich gleich jener Grenze an der Iller (Schmidt, Zeitschr. f. schweiz. Gesch. 9, 1929, S. 167) und nicht, wie später, am Lech.*

⁸⁹ *Nachtrag zu S. 350f., 355-57, 865. Die von mir (oben S. 350) übernommene Annahme Plantas, der Vinschgau habe zum Stadtgebiet von Curia, und von jeher zum Churer Bistum gehört, beruht bloss auf Rückschlüssen aus den Verhältnissen des Mittelalters. Es ist aber sehr wohl möglich, dass das obere Etschtal von den Franken erst 539 bei ihrem Vorstoss nach Italien (siehe oben S. 356, A. 3) erobert worden und dass es erst dadurch zu Churrätien und zum Churer Sprengel gekommen ist. Andererseits waren die Venosten als Illyrer gleichen Blutes wie die Räter des Brennergebietes und anderer Herkunft als die (wahrscheinlich ligurischen) Rugusker des Engadins (über diese Reinecke, Bayer. Vorgeschichtsfreund 6, S. 38) und die meisten andern Westväter. Endlich stand der Vinschgau durch die über das Reschenscheideck führende via Claudia Augusta (über diese Cartellieri, Alpenstrass. S. A5-56) mit dem Breunenland und mit Augusta Vindelicorum, das Engadin aber durch die über den Maloja und Julier führende Römerstrasse (über deren engadinisches Teilstück F. Schneider, Mitt. d. Inst. 43, 1929, S. 392) mit Curia in Verbindung. Bedenkt man all dies, so spricht die grössere Wahrscheinlichkeit wohl dafür, dass die Grenze zwischen den beiden rätischen Provinzen vom Bereich der Vinestana, silva aus nicht, wie oben angenommen wurde, in weitem Bogen über die Oetztaler und Stubai Alpen, sondern auf dem kürzesten Wege über die Einöde der Berge, die das Engadin vom Flussgebiet der Etsch scheiden, die rätisch-italische Landmark erreicht habe.*